



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Wachstumsdekret 2019 - Gesetz 29/06/2019	2
Fristverlängerung der Steuereinzahlung auf 30. September 2019	2
Neuigkeiten zur elektronischen Rechnung ab dem 01. Juli 2019.....	3
Neuigkeiten elektronischer Übermittlung der Tageseinnahmen	4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Am 28.06.2019 wurde das Wachstumsdekret „decreto crescita“ (DL Nr. 34 v 30.04.2019) im Senat angenommen und in ein Gesetz (L. Nr. 58 v 28.06.2019) umgewandelt (Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Nr. 151 vom 29.06.2019). Neben einigen Neuerungen, insbesondere im Bereich elektronische Rechnungslegung und Übermittlung der Tageseinnahmen, blieben zahlreiche Themen aber auch unverändert. Letztere wurden bereits im Rundschreiben Nr. 07/2019 ausführlich beschrieben und betreffen folgende Themen:

- Wiedereinführung - Super Ammortamento (130%);
- Erhöhung Absetzbarkeit der GIS
- MINI-IRES
- Verkauf von renovierungsbedürftigen Immobilien an Bauunternehmen
- Forschung und Entwicklung
- Rientro Cervelli
- Elektronische Fakturierung - San Marino
- Meldung Onlineverkäufe - Vendita di beni tramite piattaforme digitali
- Pauschalsystem - Steuereinbehalte bei Löhne und Gehälter

Jene Bereiche, welche mit der Umwandlung in das entsprechende Gesetz neu eingeführt oder abgeändert wurden, werden nun in verkürzter Form wiedergegeben

Fristverlängerung der Steuereinzahlung mit Fälligkeit 30. Juni 2019 auf 30. September 2019

Kurz vor der Fälligkeit vom 01.07.2019 mit einer Aussendung am 28. Juni wurde die Frist für die Steuerzahlungen, welche aus der Steuererklärung hervorgehen für alle Unternehmer und Freiberufler, welche eine Tätigkeit ausüben für welche die Zuverlässigkeitsindexe ISA vorgesehen sind, auf den **30.09.2019** aufgeschoben. Generell ausgenommen vom Aufschub sind jene Subjekte welche im Jahr 2018 die Umsatzschwelle von Euro 5.164.569 überschritten haben.

Genannte Subjekte können somit die Saldozahlung 2018 und die 1. Akontozahlung 2019 zinslos bis innerhalb 30.09.2019 tätigen.

Von der Regelung sind auch die Kleinunternehmen („regime forfettario“ und „regime dei minimi“) betroffen, obwohl diese eigentlich von den ISA befreit sind.



Betroffen vom Aufschub sind auch jene Subjekte, welche aufgrund der Transparenzbesteuerung Betriebsgewinne bzw -verluste von Personen- und Kapitalgesellschaften bzw. Familienunternehmen zugewiesen werden. Privatpersonen, die keine unternehmerische und freiberufliche Einkünfte zu versteuern haben, sind vom Aufschub ausgenommen.

Mitteilung in eigener Sache

Der Fristaufschub kurz vor der ursprünglichen Fälligkeit zeigt wiederum, dass auf unseren Beruf kaum Rücksicht genommen wird, da zu dieser Zeit die allermeisten Steuererklärungen bereits abgeschlossen waren und auch die Zahlungen zum größten Teil bereits in Auftrag gegeben worden sind.

Neuigkeiten zur elektronischen Rechnung ab dem 01. Juli 2019

Mit **01.07.2019** gelten neue Bestimmungen hinsichtlich dem Versand der elektronischen Rechnung. Diese beziehen sich vor allem auf die damit verbundenen neu einzuhaltenden Regeln und Fristen.

Übergangsregelung

Für das erste Halbjahr 2019 wurde vom Gesetzgeber eine Übergangsregelung erlassen. Durch diese Regelung war es möglich die elektronischen Rechnungen eines jeden Monats bzw. Trimesters bis zur folgenden MwSt. Abrechnung des Berichtszeitraums auszustellen und zu übermitteln. Die Strafen wurden um 80% reduziert, falls die Rechnungen bis zur zweiten Folgeabrechnung übermittelt wurden. Für Monatsabrechner war es der 16. des Folgemonats, für Quartalsabrechner der 16. des 2. Folgemonats nach Abschluss des Trimester. Unverändert bleibt jedoch die Übergangsregelung für Monatsabrechner bis 30. September in Kraft.

Neue Regelung

Ab 01.07.2019 treten die neuen Bestimmungen in Kraft. Dabei müssen die Rechnungen innerhalb 12 Tagen ab dem Zeitpunkt der Umsatztätigung (Lieferung und Leistung) versendet werden. Die bisher vorgesehene Frist von 10 Tagen wurde mit Wachstumsverordnung auf 12 Tage erweitert. Grundsätzlich unterscheidet die Agentur nun zwischen 2 verschiedenen Daten:

- **Rechnungsdatum:** Datum der Umsatztätigung
- **Ausstellungsdatum:** Datum der elektronischen Übermittlung der Rechnung

Beispiel

Am 14.07.2019 hat das Unternehmen XY eine Lieferung an den Kunden durchgeführt. Innerhalb 26.07.2019 ist das Unternehmen XY verpflichtet die Rechnung zu versenden (**Ausstellungsdatum**). Als **Rechnungsdatum** auf der Rechnung muss das Datum der Umsatztätigung, also der 14.07.2019 angegeben werden.

HINWEIS: MwSt.-Subjekte mit trimestraler MwSt. Abrechnung, bei welchen der Zeitpunkt der Umsatzerbringung vor dem 01.07.2019 liegt, können die Rechnungen theoretisch noch bis zum 20.08 ausstellen. Es muss jedoch die chronologische Reihenfolge hinsichtlich Nummerierung und Rechnungsdatum bewahrt werden.

Aufgeschobene Rechnungsstellung (mit Angabe der Lieferscheine)

In Bezug auf die aufgeschobene Rechnungslegung („fattura differita“) hat sich grundsätzlich nichts geändert. Wie bisher bezieht sich die aufgeschobene Rechnung auf Lieferungen und Leistungen, welche vom Unternehmen im Bezugsmonat erbracht und durch Lieferscheine oder gleichwertige Dokumente belegt wurden. Die Lieferscheine oder gleichwertige Dokumente müssen jedoch zwingend in der Rechnung angegeben werden. Die Rechnung kann bzw. muss bis innerhalb des 15. des Folgemonats ausgestellt werden, wobei die MwSt. im Monat der Umsatzerbringung zu berücksichtigen ist.

Für die aufgeschobene Rechnungslegung gilt in der Regel die gleiche Frist wie für die Sofortrechnungen. Dabei müssen auch hier die Rechnungen innerhalb 12 Tagen ab Rechnungsstellung übermittelt werden.

Beispiel 1

Am 30.09.2019 stellt das Unternehmen XY die Rechnung für die Lieferungen im Monat September aus. Innerhalb 12.10.2019 ist das Unternehmen verpflichtet die Rechnung an das Steueramt zu versenden. Die Rechnung wird in der MwSt. Abrechnung Monat September berücksichtigt.

Es ist zu empfehlen die aufgeschobene Rechnung mit Rechnungsdatum Ende des Monats auszustellen und diese innerhalb 12 Tagen zu versenden.

Einführung der elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen ab 01. Juli 2019

Wie schon im Rundschreiben 08/2019 berichtet, sind ab **01.07.2019** alle Unternehmen mit einem Vorjahres Gesamtumsatz von mehr als 400.000 Euro verpflichtet, die gesamten Tageseinnahmen (ehemalige Kassabelege „scontrino“ und Steuerquittungen „ricevuta fiscale“) elektronisch auszustellen und an das Steueramt zu übermitteln. Für alle restlichen Unternehmen gilt die Frist ab 01.01.2020.

Im Zuge der Veröffentlichung des Umwandlungsgesetzes im Amtsblatt der Republik gab es einige Neuerungen dazu. Die Tageseinnahmen sind, wie die elektronischen Rechnungen, innerhalb 12 Tage an das Steueramt zu übermitteln. Sie müssen jedoch täglich gespeichert werden.

Aufgrund der enormen Nachfrage nach Registrierkassen und den daraus resultierenden Lieferengpässen wurde vom Gesetzgeber für das erste Semester eine Befreiung der Strafen erlassen, sofern die Tageseinnahmen innerhalb Ende des Folgemonats übermittelt werden.

Beispiel

Die Tageseinnahmen vom 15.07.2019 müssen innerhalb 31.08.2019 übermittelt werden. Die Speicherung der Tageseinnahmen muss direkt am 15.07.2019 erfolgen.

Verpflichtete Subjekte ab 01.07.2019	Verpflichtete Subjekte ab 01.01.2020
Befreiung der Strafen bis 31.12.2019	Befreiung der Strafen bis 30.06.2020

Für Unternehmen welche ab 01.07.2019 verpflichtet sind die Tageseinnahmen telematisch erfassen und zu übermitteln, jedoch noch keine den Anforderungen entsprechenden Registrierkasse zur Verfügung haben, ist es ratsam, die Steuerquittungen und Kassabelege in üblicher Form auszustellen und weiterhin ins Register der Tageseinnahmen einzutragen.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Thematik sehr umfangreich ist, werden wir für die elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen ein eigenes Rundschreiben verfassen.

Ausserhofer & Partner



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Dienstag, 20. August 2019

MwSt. - Abrechnung für Juli

MwSt. - Abrechnung für 2. Trimester

MwSt. - Split Payment für Juli (institutionell für öffentliche Körperschaften)

INPS - 2. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

Montag, 26. August 2019

Intrastat - Monatliche Meldung für Juli

Montag, 02. September 2019

Meldung der Auslandsumsätze (esterometro) - Juli

